

Kriterien für die Personalausstattung von Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein

gültig ab dem Kindergartenjahr 2017/2018

Gesetzesgrundlage: § 45 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGBVIII) sowie Kindertagesstättengesetz
Rheinland-Pfalz (KitaG) in Verbindung mit der Landesverordnung der Ausführung des
Kindertagesstättengesetzes (LVO)

I. Regelpersonal gemäß § 2 Abs. 1- 4 LVO zum KitaG

Die Personalausstattung für das Regelpersonal in Kindertagesstätten ergibt sich aus dem KitaG in Verbindung mit § 2 Absatz 1- 4, § 3 Abs.4 und § 4 Abs. 4 LVO.

II. Mehrpersonal gemäß § 2 Abs. 5, § 3 Abs.5, § 4 Abs.5 LVO

Liegen bei einer Kindertagesstätte gleichzeitig mehrere Voraussetzungen für eine Erhöhung der personellen Besetzung vor, wird vom Jugendamt mit dem Träger ein auf die Einrichtungen bezogener besonderer Personalschlüssel vereinbart. (§ 2 Abs. 5 Satz 2 LVO).

Die Voraussetzungen für die Genehmigung von Mehrpersonal werden im zweijährigen Turnus überprüft.

1. Anwesenheit von Kindern (§ 2 Abs. 5 Nr. 1, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 5 LVO)

- a. Öffnungszeiten im TZ Bereich
über 7 Stunden am Tag * (über 35 Stunden in der Woche):
pro 11 Kinder pro Stunde (mindestens 5 Stunden in der Woche): **0,25 PE**
tritt tatsächlich erst ab 8 Stunden ein

- b. Öffnungszeiten im GZ Bereich
über 8,5 Stunden am Tag *
pro 11 Kinder pro Stunde (mindestens 5 Stunden in der Woche): **0,25 PE**
tritt tatsächlich erst ab 9,5 Stunden ein

* Es wird die erste oder die letzte Stunde gewertet.

- c. Öffnungszeiten für eine Krippengruppe, wenn die Einrichtung mehr als 7 Stunden geöffnet ist:

8-10 Kinder 8 bis 9 Stunden	0,25 PE
8-10 Kinder 10 Stunden	0,5 PE

2. Höherer Betreuungsaufwand (§ 2 Abs. 5 Nr.2, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 5 LVO)

- a. Kinder in Behandlung beim Z.I.(Zentralinstitut für seelische Gesundheit), ADS-Syndrom, Erziehungsberatungsstelle, Hilfeplanverfahren beim Sozialen Dienst anhängig, Psychologe, Ergo- und Logopädie (wobei ein erhöhter Aufwand in der Einrichtung begründet und nachgewiesen werden muss). Es gilt die Einschätzung der Leitung vor Ort.
- b. Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, die sich weniger als zwei Jahre in Deutschland aufhalten.
- c. Zweijährige mit hohem pflegerischem Aufwand.

Grundsätzlich gilt ab 25% der Kinder in der Einrichtung, für die ein erhöhter Betreuungsaufwand anerkannt wurde, pro 10 Kinder: **0,25 PE**

- d. Krippenkinder mit einem besonderen hohen pflegerischen und pädagogischen Betreuungsaufwand ab 5 Krippenkinder: **0,25 PE**
Krippenkinder unter 15 Monaten werden automatisch beim höheren Betreuungsaufwand berücksichtigt.

3. Freistellung der Leitung (§ 2 Abs. 5 Nr. 3, § 3 Abs. 5, § 4 Abs.5 LVO):

- 1 Gruppe **0,15 PE**
 - 2 bis 3 Gruppen **0,25 PE**
 - 4 Gruppen **0,5 PE**
 - 5 Gruppen **0,75 PE**
 - 6 Gruppen **1,0 PE**
 - 7+ 8 Gruppen **1,25 PE**
 - ab 9 Gruppen **1,5 PE**
- (Die Leitung wird mit einer PE freigestellt, die stellvertretende Leitung mit 0,5 PE)

Einrichtungen mit Außengruppen, die nicht im gleichen Haus untergebracht sind, erhalten 0,5 PE zusätzlich.

4. Hoher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund (interkulturelle Arbeit) (§ 2 Abs. 5 Nr. 4 bis 6, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 5 LVO)

In jedem Fall sollen die individuellen Verhältnisse der einzelnen Einrichtungen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich kann bei einem hohen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund eine geeignete Fachkraft, die über gute Kenntnisse der Herkunftsländer und über entsprechende Fachkenntnisse verfügt, genehmigt werden. Dabei sollte **vorrangig** eine Fachkraft mit Migrationshintergrund für die interkulturelle Arbeit eingesetzt werden.

- a. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein einer überwiegenden Nationalität. Es können folgende PE's genehmigt werden:

- 12 – 20 Kinder **0,5 PE**
- 21 – 30 Kinder **0,75 PE**
- 31 – 40 Kinder **1,0 PE**
- 41 – 50 Kinder **1,25 PE**
- usw. bis max. **2,0 PE**

Bei einer Anzahl von bis zu 11 Kindern einer überwiegenden Nationalität in einer kleinen (d.h. 1- oder 2-gruppigen Einrichtung) kann, nach Prüfung der individuellen Verhältnisse der Einrichtung, 0,5 PE genehmigt werden.

b. Eine deutsche Fachkraft oder mit Migrationshintergrund mit speziellen Fachkenntnissen über die Herkunftsländer kann auch bei einer Vielfalt von Nationalitäten eingesetzt werden (ab 40% der Kinder). Es können folgende PE's gewährt werden:

- 10 - 20 Kinder **0,25 PE**
- 21 - 40 Kinder **0,5 PE**
- 41 - 60 Kinder **0,75 PE**
- 61 - 80 Kinder **1,0 PE**
- usw. bis maximal **2,0 PE**

Es kann nur nach a oder b eine Fachkraft eingesetzt und begründet werden.

Eine mehrfache Berücksichtigung eines Kindes unter Nr. 2 oder Nr. 4 kann bei Auffälligkeiten des Kindes möglich sein.